

Gt-Umweltinfo:

**Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden;
organisatorische und personelle Fragen**

Az.	364.00, 364.3
Versandtag	12.09.2011
INFO	0622/2011

Mit Schreiben vom 15. Juli 2011 hat sich Landwirtschaftsminister Bonde an die Präsidenten der Kommunalen Landesverbände und gleichzeitig an die Landräte mit einem Vorschlag zur Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) gewandt. Das Ministerschreiben an die Kommunalen Landesverbände lautet wie folgt:

„Mit anliegendem Schreiben, in dem ich die Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden unter Darlegung der zugrundeliegenden Rahmenbedingungen anrege, habe ich mich an die baden-württembergischen Landkreise gewandt. Ich bitte Sie, sich des Anliegens ebenfalls anzunehmen und dabei auch eine gemeinsame Lösung für die Einbeziehung der Stadtkreise zu suchen.“

Das Schreiben an die Landräte kann über den unten angegebenen Link abgerufen werden!

In der Zwischenzeit wurde die Beschlusslage aller drei Kommunalen Landesverbände in einem gemeinsamen Schreiben an den Minister zusammengefasst. Neben Präzisierung- und Optimierungswünschen zu den LEV wurde festgehalten, dass die Aufgabenzuwächse im Bereich des Naturschutzes bei den Stadtkreisen und den Landratsämtern bislang nicht kompensiert worden sind und deshalb vom Land die Abgeltung für weitere Personalressourcen erwartet wird.

Das gemeinsame Schreiben Kommunalen Landesverbände vom 6. September 2011 an den Minister lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Minister,

für Ihr Schreiben vom 15. Juli 2011, in dem Sie uns über die beabsichtigten Maßnahmen Ihres Hauses zur Gründung und Stärkung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) unterrichten, danken wir Ihnen sehr. Als kommunale Landesverbände freuen wir uns, dass Sie das für uns wichtige Thema der LEV gleich nach Amtsantritt konsequent angegangen sind und einen Vorschlag unterbreitet haben, den wir – jedenfalls dem Grundsatz nach – nur begrüßen können.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de

Wie Sie wissen, entspricht es einer langjährigen Forderung der kommunalen Landesverbände, Landschaftserhaltungsverbände flächendeckend zu ermöglichen. Wir erheben diese Forderung im Übrigen seit jeher im engen Schulterschluss mit den Naturschutzverbänden. Sie können daran erkennen, dass es hinsichtlich der Sinnhaftigkeit von LEV einen breiten Konsens gibt. Allerdings fehlte es bislang vielerorts an der notwendigen finanziellen Unterstützung durch das Land, um in die Gründung eines LEV einzusteigen. Hierauf haben die kommunalen Landesverbände wiederholt hingewiesen.

Wir sind daher dankbar dafür, dass Sie Ihren Vorschlag zur Stärkung der LEV sogleich mit konkreten Angeboten zur institutionellen Förderung durch das Land untersetzt haben. Unseres Erachtens haben Sie dadurch einen außerordentlich wertvollen Beitrag geleistet, um dem gemeinsamen Anliegen, LEV möglichst flächendeckend zu implementieren, neue Dynamik zu verleihen.

Des ungeachtet halten wir die von Ihnen in Aussicht gestellten Rahmenbedingungen für die Einrichtung bzw. Fortführung von LEV an verschiedenen Stellen noch für zwingend präzisierungs- bzw. optimierungsbedürftig. Wir erlauben uns daher, sehr geehrter Herr Minister, die uns wichtigen Gesichtspunkte im Folgenden kurz aufzulisten:

- Die Mittel für den „Natura-Beauftragen“ sind bereits bestehenden LEV so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen. Bei noch einzurichtenden LEV müssen die fraglichen Mittel alsbald nach Gründung bewilligt und ausgezahlt werden.
- Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der für den „Natura-Beauftragten“ bereitgestellten Mittel im Einzelnen vereinbart wird, ist nach unserer festen Überzeugung gänzlich überflüssig und wird von uns kategorisch abgelehnt. Die kommunalen Gebietskörperschaften, die LEV einrichten, haben ein besonderes Interesse daran, dass diese auch funktionieren. Die Annahme, sie würden die für die Funktionsfähigkeit des LEV-Systems behördenseitig unentbehrlichen Personalmittel zweckentfremden, ist lebensfremd und unangemessen. Entsprechende diffuse Befürchtungen rühren aus der Zeit nach der Reform der Naturschutzverwaltung und sollten heutzutage eigentlich keine Rolle mehr spielen.
- Anstelle der obligatorischen Verbandslösung und der Festlegung auf die juristische Form des Vereins müssen im Wege einer Öffnungsklausel auch alternative Organisationsformen ermöglicht werden, soweit diese der Umsetzung der Ziele eines herkömmlichen LEV dienen und eine entsprechende Partizipation der gesellschaftlichen Akteure aus Landwirtschaft und Naturschutz ermöglichen. Dies erweist sich unseres Erachtens allein schon im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verbürgte Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften als geboten.
- Insgesamt wird davon ausgegangen, dass auch Ihr Haus ein besonderes Interesse daran hat, die Strukturen der LEV schlank zu halten und mit einem Minimum an Bürokratie einhergehen zu lassen.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

- Ihrer Idee, dass sich einzelne Landschaftserhaltungsverbände – ganz oder teilweise – auch auf das Gebiet von Stadtkreisen erstrecken könnten, stehen wir im Grundsatz aufgeschlossen gegenüber. Allerdings muss eine derartige Kooperation von Stadt- und Landkreisen für die praktische Arbeit vor Ort tatsächlich sinnvoll und vor allem auch von den Beteiligten gewollt sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Fällen solcher „grenzüberschreitender“ LEV die institutionelle Förderung für die LEV-Geschäftsstelle und die „Natura-Beauftragten“ nicht gekürzt werden darf.
- Bei allem unterstellen die Stadtkreise, dass sie im Rahmen der in Aussicht gestellten institutionellen Förderung mit den Landkreisen gleichbehandelt werden, also sowohl hinsichtlich der Bereitstellung von Mittel für 1,5 Stellenäquivalente pro LEV wie auch bei der Mittelzuwendung für jeweils einen „Natura-Beauftragten“ je untere Naturschutzbehörde.
- Ungeachtet der Unterstützung, die Sie durch die beabsichtigte institutionelle Förderung der Landschaftserhaltungsverbände in Aussicht stellen, bleibt es dabei, dass das Land die Landratsämter sowie die Stadtkreise in den vergangenen Jahren nur unzureichend für den Aufgabenzuwachs im Bereich des Naturschutzes kompensiert hat. Durch die Landschaftserhaltungsverbände und die diesbezügliche Förderung durch das Land wird lediglich die Situation im Hinblick auf die Umsetzung der Natura-2000-Management-Pläne verbessert. Die Mehrbelastung, zu der es in jüngerer Zeit vor allem durch die verschärften artenschutzrechtlichen Anforderungen gekommen ist, sind bislang nicht ausgeglichen worden. Um dieser Mehrbelastung Herr zu werden, muss jedes Landratsamt die Möglichkeit erhalten, auf Kosten des Landes eine weitere hauptamtliche Naturschutzfachkraft einzustellen. Der entsprechende Anspruch der Landratsämter sollte entsprechend § 60 Abs. 2 S. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) auch fachgesetzlich abgesichert werden. Für die Stadtkreise sind die entsprechenden zusätzlichen Stellenäquivalente für hauptamtliche Naturschutzfachkräfte über das FAG abzugelten.
- Das Land muss endlich die Stellen der hauptamtlichen Naturschutzfachkraft im Sinne von § 60 Abs. 2 S. 2 NatSchG von der Stellenbesetzungssperre ausnehmen. Dazu ist es rechtlich verpflichtet.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Minister, dass Sie unsere Präziserungs- und Optimierungswünsche aufgreifen können. Dies wäre unseres Erachtens eine zentrale Voraussetzung dafür, dass in überschaubarer Zeit möglichst viele LEV gegründet werden können. Dass wir selbst an einer solchen Entwicklung sehr interessiert sind, dürfen wir auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen.“

Link über Internet:

http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3379

Link über LVN:

http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3379

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindetag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de